

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =
Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 2 (1952)

Heft: 2

Buchbesprechung: Zum Werden des zugerischen Territoriums [E. Gruber]

Autor: Häberle, Alfred

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Schweiz erinnerte. Auch in der bis heute nur in französischer Übersetzung publizierten Arbeit «Über die geschichtlichen Grundlagen des modernen Nationalstaates» fand Meyer Gelegenheit, den schweizerischen Standpunkt zu verfechten, indem er darlegte, daß die letzten und höchsten Güter der Kultur nicht Erzeugnisse der modernen Sprachnationen seien, daß sich der Mensch und die menschliche Kultur nicht im Nationalsprachlichen erschöpfen und der Nationalstaat nicht das letzte Wort der Geschichte sei.

Die beiden letztgenannten Arbeiten, die selber schon politischen Charakter tragen und aus den damaligen Zeitströmungen heraus erwachsen sind, leiten über zum dritten und letzten Abschnitt, zu den Weckrufen in entscheidenden Stunden. Beide hier publizierten Arbeiten «Unsere Aufgaben nach dem Untergang Österreichs» und «Das Gebot der Stunde. Die internationale Lage und wir» sind aus im Jahre 1938 gehaltenen Vorträgen entstanden und geben eine meisterhafte Beurteilung der Lage nach der Eroberung Österreichs, beziehungsweise nach dem Einlenken der Westmächte nach der 1. tschechischen Krise und gipfeln in der Forderung auf Verstärkung unserer geistigen und militärischen Landesverteidigung.

Die vorliegenden Publikationen offenbaren einen ungeheuren Reichtum von Ideen und Gedanken des verstorbenen Forschers. Sie zeigen eine eigenartige Synthese zwischen dem Wissenschaftler und Politiker, zwischen dem Kritiker und dem leidenschaftlichen, im Zeitgeschehen stehenden Menschen. Dennoch können auch diese Publikationen kein vollständiges Bild der Persönlichkeit Karl Meyers geben. Dieser war ein Meister des gesprochenen Wortes, und dessen Wirkung können «Die Aufsätze und Reden» natürlich nicht übermitteln.

Netstal

Fritz Stucki

E. GRUBER, *Zum Werden des zugerischen Territoriums*. Beilage zum Schulbericht der Kantonsschule Zug 1949/51. Graph. Werkstätte Eberhard Kalt-Zehnder, Zug 1951. 60 S. Mit einer Photokopie der frühesten Zuger Urkunde und einer Karte: Zugerland im Mittelalter von Grundbuch-Geometer P. Dändliker, Baar.

Diese kurze Zusammenfassung der Geschichte des Zuger Territoriums im Mittelalter ist ein Vorbote der Zuger Zentenarfeier, und was den Historiker noch mehr interessiert, ein Vorbote des angekündigten Zuger Urkundenbuches, an dessen Gelingen dem Verfasser zufolge seiner intensiven Mitarbeit ein hohes Verdienst zukommt. Die vorliegenden Ausführungen, wie alle Arbeiten Grubers, einfach und klar in Aufbau und Sprache und quellenmäßig ausgezeichnet fundiert, sind die Frucht der Mitarbeit an der erwähnten bedeutenden Quellenveröffentlichung.

Die Urkunde, mit der König Ludwig der Deutsche dem Zürcher Fraumünster seinen Königshof Cham schenkt — das Dokument ist hier in einem Faksimile wiedergegeben —, datiert von 858 und ist die erste, welche das

Zugerbiet erwähnt. Das Zugerland war aber schon lange vorher besiedelt. Im 5. Jh. wanderten die Alemannen ein, das Zugerland kam in der Folge an das Frankenreich und wurde dann dem Herzogtum Alemannien und dem Thurgau angeschlossen. Als Grundbesitzer finden wir in den Urkunden zuerst geistliche Herrschaften: die Fraumünsterabtei Zürich, das Damenstift Schänis, die Benediktiner von Muri, Einsiedeln, St. Blasien, Engelberg, St. Leodegar Luzern, die Zisterzienser von Kappel am Albis und schließlich das Zisterzienserinnenkloster Frauental, um nur die bedeutendsten zu nennen. Zu den geistlichen Herrschaften gesellten sich als Grundherren des Zugerbietes u. a. die Grafen von Lenzburg. Ihre Erben, die Kiburgen, erbauten Ende des 12. oder Anfang des 13. Jh. auf eigenem Grund und Boden die Stadt Zug, welche 1273 an Habsburg kam, unter dessen Herrschaft das Städtchen zum Sitz des habsburgischen Ammanns und zur Gerichtszentrale wurde. Sozusagen die ganze hohe Gerichtsbarkeit befand sich um 1300 in den Händen der Herzöge von Österreich. Habsburg konnte auf eine Reihe getreuer Gefolgsleute auch im Zugerland zählen, vor allem auf die Herren von Hüenenberg bei Cham. Die Niedergerichte im Zugerbiet indessen befanden sich in verschiedenen Händen. — In diese Welt äußerst komplizierter Rechtsverhältnisse brachen die drei ländlichen Gemeinwesen Ägeri, Baar und am Zugerberg ein, als sie zusammen mit der Stadt Zug am 27. Juni 1352 den Bund mit den IV Waldstätten und der Stadt Zürich schlossen, den aber erst der erfolgreiche Ausgang des Sempacherkrieges sicherte. 1379 befreite König Wenzel Stadt und Amt Zug von jeder fremden Gerichtsbarkeit, 1400 verließ er an Ammann, Rat und Bürger den Blutbann. Der werdenden Vormachtstellung der Stadt widersetzten sich 1404 die ländlichen Gemeinden und erzwangen ihre Gleichberechtigung. Schließlich brachte der Reichskrieg von 1415 auch dem Stande Zug die Reichsfreiheit. Damit kam aber die politische Entwicklung nicht zum Stillstand, denn in einem weitem äußerst interessanten Kapitel schildert der Verfasser nun die Zeit der sogenannten Ablösungen, als die Zuger die sich noch in fremden Händen befindenden, für den jungen Staat aber bedeutenden Rechte und Besitzungen auf verschiedenerelei Weise an sich zu bringen versuchten. Wir erhalten so durch diese Studie Grubers Einblick in die verworrenen spätmittelalterlichen Rechtsverhältnisse. Aber nicht nur die Ausführungen des Verfassers, auch die beigegebene vortreffliche Übersichtskarte vermitteln uns ein klares Bild vom Werden des zugerischen Staates.

St. Gallen

Alfred Häberle

FRANZ GRASS, *Pfarrei und Gemeinde im Spiegel der Weistümer Tirols*. Tyrolia, Innsbruck 1950. 206 S.

Das Tirol darf sich rühmen, die reichsten und ältesten Bestände an Weistümern zu besitzen, von denen vier Bände gedruckt vorliegen, während dem Verfasser noch zahlreiche weitere handschriftliche Quellen zur Ver-